

§ 11

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit lädt der/die Vorsitzende die Versammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über

- a) die Änderung der Verbandssatzung,
- b) die Änderung der Aufgabe des Zweckverbandes,
- c) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandmitgliedern,
- d) die Änderung des Stammkapitals,
- e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und Festsetzung der Stimmverteilung (§ 8),
- f) die Auflösung des Zweckverbandes,
- g) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Verbandsvorstand und Geschäftsführung.

- (3) Über die Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren an der Sitzung der Versammlung teilnehmenden Vertreter eines Verbandmitgliedes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Verbandmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 12

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) 7 Mitglieder, die einem Magistrat bzw. Gemeindevorstand der Verbandmitglieder angehören müssen, werden nach folgendem Verfahren für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften berufen:

Auszug aus der Satzung ZMW Verbandsvor:

1. Die 3 Städte und Gemeinden, soweit sie nicht unter Ziff. 2 im Vorstand vertreten sind, mit dem größten zugesicherten Wasserbezug, wählen durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung je einen Vertreter und einen Stellvertreter.
2. Die Städte Stadtallendorf und Kirchhain, in deren Stadtgebiet Wasser gewonnen wird, wählen durch die Stadtverordnetenversammlung je einen Vertreter und einen Stellvertreter.
3. In der Versammlung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch
 - a) die Vertreter der Städte und Gemeinden, die selbst das Wasser verteilen, insgesamt 1 Vertreter und 1 Stellvertreter und
 - b) die Vertreter der Städte und Gemeinden, für die der Zweckverband die Endversorgung durchführt, insgesamt 1 Vertreter und 1 Stellvertretergewählt. Die hierfür maßgebenden Stimmanteile ergeben sich aus Anlage 4.
- (3) Ein Mitglied wird im jährlichen Wechsel von den Landkreisen Gießen, Lahn-Dill und Marburg-Biedenkopf in vorgenannter Reihenfolge, beginnend mit dem Landkreis Gießen in 1984, gestellt. Es muss dem Kreisausschuss des jeweiligen Kreises angehören.
- (4) An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 1. Je ein Vertreter der beiden Mitgliedskreise, die nicht das stimmberechtigte Mitglied in dem Verbandsvorstand stellen. Die Vertreter müssen dem Kreisausschuss des jeweiligen Kreises angehören.
 2. Der/Die Geschäftsführer/in/innen des Zweckverbandes.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch die Versammlung gewählt.
- (6) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (7) Der Verbandsvorstand wählt einen Schriftführer. Zu Schriftführern können Vorstandsmitglieder oder Bedienstete des Zweckverbandes gewählt werden.
- (8) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Magistrat (Gemeindevorstand) bzw. Kreisausschuss; bei einem Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters endet deren Amtszeit mit dem Tage der auf das Ausscheiden folgenden Versammlung.